

Offener Brief an den Bundesrat

Massnahmenkatalog Restart Covid-19 für Veranstaltungen unter 1000 Personen

Bern, 7. Mai 2020

Massnahmen für die kontrollierte Bewilligung von Veranstaltungen unter 1000 Personen ab dem 27. Mai 2020

A) Generelle Umsetzung im Veranstaltungsbereich

1	Der Veranstalter orientiert sich an den vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen. Der Personenabstand muss gemäss den aktuellen BAG Vorgaben eingehalten werden. Die Aufenthaltsflächen, Bewegungsflächen und Sonderflächen werden gemäss jeweils aktuellen Vorgaben des BAG und unter Berücksichtigung der Risikolage quantifiziert.	Pflicht
2	Besucher welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, werden vor der Veranstaltung angehalten, fern zu bleiben.	Pflicht
3	Der Veranstalter und in der Folge alle Gewerkeunternehmen informieren Gäste und Mitarbeiter schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen.	Pflicht

EXPO EVENT

Swiss LiveCom Association

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch

4	Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, wird eine elektronische Vollregistration von Besuchern, Teilnehmern, Dienstleistern und Mitarbeitern durchgeführt. Grundsätzlich werden alle relevanten Daten bis 14 Tage nach einer Veranstaltung archiviert und den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.	Pflicht
5	Eine dem Raum angemessene Lüftung des gesamten Veranstaltungsortes ist zu gewährleisten. Besonders bei niedrigeren und kleinen Räumen ist für eine ausreichende und regelmässige Durchlüftung zu sorgen.	Pflicht
6	Sämtliche Flächen mit welchen Besucher, Teilnehmer, Dienstleister und Mitarbeiter in Kontakt kommen, sind regelmässig mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Dies beinhaltet u.a.: WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen).	Pflicht
7	Der Veranstalter muss zusätzlich ausreichend Mund-Nasen-Schutz vorhalten und bei individuellem Bedarf am Veranstaltungsort aushändigen.	Pflicht
8	Bei sämtlichen Arbeiten müssen zwingend Arbeitshandschuhe oder Einweghandschuhe getragen werden. Wenn der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, muss der Mundschutz getragen werden.	Pflicht

B) Teilnehmermanagement

1	Helpdesks und Infopoints an denen mit Gästekontakt zu rechnen ist, sind mit geeigneten Schutzwänden (Plexiglas) zu versehen.	Pflicht
2	Einladungen und Zutrittskontrollen müssen digital erfolgen (QR-Code Verwendungen, keine physischen Einladungen).	Pflicht
3	Wo möglich sollten die Gäste mit dem Ziel der Reduzierung interregionaler Durchmischung in entsprechende Gruppen unterteilt werden.	Empfehlung

C) An- und Abreiselogistik

1	Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.	Pflicht
2	Auf die aktive Förderung von Gruppenanreisen ist zu verzichten.	Pflicht
3	Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten.	Pflicht
4	Ein- und Ausstiege in Taxi- und Shuttlebussen sind getrennt voneinander zu planen sowie feste Laufrichtungen zu definieren. Grosse Wartebereiche bezugnehmend auf die gültigen Abstandsregelungen sind vorzusehen.	Pflicht

D) Zu- und Eingangsbereich / Ausgangsbereich

1	Es muss per Ein- und Auslasskontrolle sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl auf den jeweiligen Flächen nicht überschritten wird. Diese muss nicht zwingend personenüberwacht sein, sofern die Zutrittsbeschränkung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann. Unbefugte Personen erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltungsfläche.	Pflicht
2	Anbringen von Plakaten mit Verhaltensrichtlinien von Covid-19 mittels Hinweisschildern zur Sensibilisierung der Teilnehmer.	Pflicht
3	Die Zutrittskontrolle und Vollregistration ist sicherzustellen. Ein- und Ausgangszonen (Sonderfläche) sind getrennt voneinander vorzusehen und zu kennzeichnen. Warte- und Transferzonen mit Abstandsmarkierungen vor den Zutritten müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen. Ein Regenschutz im Aussenbereich muss gewährleistet sein.	Pflicht
4	Vorhaltung von Schutzmasken im Eingangs- und Ausgangsbereich für Teilnehmer.	Pflicht
5	Wenn möglich sollte der Einlass der Gäste in verschiedenen Gruppen und zeitverzögert erfolgen.	Empfehlung
6	Körper-Temperaturmessung vor dem Event/Messe-Eingang/-Zutritt, um zu gewährleisten, dass alle Besucher fieberfrei sind.	Empfehlung

E) Veranstaltungsfläche/ Location

1	Raum- und Bühnenmasse sind auf ausreichende Sicherheitsabstände zu planen und zu prüfen. Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind mit ausreichenden Abständen zu konzipieren.	Pflicht
2	Künstlern, Moderatoren, Musiker, Talkgäste, etc. werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen.	Pflicht
3	Die Sitzplätze müssen so eingerichtet werden, dass der aktuell gültige Abstand gemäss BAG eingehalten wird.	Pflicht
4	Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss zu steuern (Einbahnsystem, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter).	Pflicht
5	Gezielte Schaffung von ausreichend dimensionierten Aufenthalts-, Bewegungs- und Sonderflächen (inkl. Raucherbereichen).	Pflicht
6	Türen sollen, soweit zulässig, in allen Bereichen offen gelassen werden (Eingangstüren, Durchgangstüren, WC-Haupttüren etc.). Ausnahmen: Räume mit elektronisch gesteuerten Türen.	Pflicht
7	Platzierung von ausreichend Händedesinfektionsdispenser an neuralgischen Stellen. In WC-Anlagen sind ebenfalls ausreichend Spender mit Seife zur Verfügung zu stellen.	Pflicht
8	Jedes zweite Pissoir im Sanitärbereich gilt es zur Wahrung der Mindestabstände zu sperren.	Pflicht
9	Ausreichend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen ist vorzusehen.	Pflicht

10	Für das Garderobenpersonal ist ausreichend Schutzmaterial zur Verfügung zu stellen. Mehrweg Garderobenmarken sind zu desinfizieren oder Einweg-Papiernummern zu verwenden.	Pflicht
-----------	--	---------

F) Veranstaltungsorganisation / Programmgestaltung

1	Nahbegegnungen sind auf das Minimum zu reduzieren (Podium, Bühnenkünstler, Moderatoren, Technikpersonal).	Pflicht
2	Mitmach- und Interaktionen sind nur unter Berücksichtigung der BAG-Schutzrichtlinien umzusetzen. Menschensammlungen um Stände, Showcases, Attraktionen sind zu unterbinden.	Pflicht
3	Regelmässige Covid-19 Infodurchsagen (bei Bühnenprogramm auch durch Moderator) über die Beschallungsanlage.	Empfehlung

G) Catering

1	Die Veranstaltungsgastronomie orientiert sich wo immer möglich am bestehenden Hygiene- und Schutzmassnahmenkonzept der GastroSuisse.	Pflicht
2	Wartezonen mit Abstandsmarkierungen vor dem Ausgabebereich müssen den aktuell gültigen Abstand gemäss BAG sicherstellen. Bei der offenen Speisen- und Getränkeausgabe sind Spuckschutzwände einzusetzen, der Mund-Nasen-Schutz anzuwenden und das Personal hat Handschuhe zu tragen. Selbstbedienung durch den Teilnehmer ist ausgeschlossen.	Pflicht

EXPO EVENT

Swiss LiveCom Association

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch

3	Dezentrale Ausgabestellen mit ausreichend Platz sind einzuplanen. Ist dies nicht möglich, ist nur Tischservice zulässig (maximal 4 Personen an einem Tisch). Die Bestuhlung vom Mobiliar ist in Folge auszuführen, dass der Mindestabstand gewährleistet ist.	Pflicht
4	Wiederverwendbare Geschirr- und Besteckteile sowie Gläser und weiteres Cateringequipment sind in Hochtemperaturspülmaschinen zu reinigen. Das Reinigen in handelsüblichen Spülbecken ist unzulässig.	Pflicht
5	Alle Mitarbeiter im Bereich Catering müssen zu allen nötigen Hygienemassnahmen geschult werden. Regelmässiges Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant werden. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Zubereitung, Anrichtung und Ausgabe von Speisen zu tragen.	Pflicht
6	Beim Eindecken von Geschirr, Besteck und Gläsern sind ein Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe zu tragen. Offene Besteckkästen sind nicht erlaubt.	Pflicht

H) Veranstaltungstechnik

1	Sicherheits- und Gesundheitsunterweisung durch den Sicherheitsbeauftragten. Dies beinhaltet auch und vor allem die COVID-19 Massnahmen. Diese Unterweisung muss von allen auf der Baustelle tätigen Personen unterschrieben werden.	Pflicht
2	Überprüfen und falls nicht vorhanden ausgeben der Hygiene- und Schutzausrüstung.	Pflicht
3	Falls in der Regie durch Platzmangel der erforderliche Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann, müssen Trennschutzwände eingebaut werden.	Pflicht

EXPO EVENT

Swiss LiveCom Association

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch

4	Sämtliches technisches Material, welches mit dem Körper oder durch potentielle Tröpfchenübertragung in Kontakt gekommen ist, muss separat in einem verschliessbaren Behältnis verpackt werden.	Pflicht
5	Desinfektion der Intercom-Systeme bei Simultanübersetzung. Kopfhörer und Mikrofone sind zu folieren.	Pflicht
6	Pausen und Essensunterbrüche aller anwesenden Gewerke sind je nach Platzverhältnissen wenn nötig gestaffelt zu planen.	Empfehlung

I) Messe-, Event- und Temporärbau

1	Wenn Exponate zum Anfassen auf der Aufenthaltsfläche angeboten werden, muss der Aussteller Sorge tragen, damit die aktuell gültigen Hygienevorgaben des BAG eingehalten werden können.	Pflicht
2	Der Einbau von festen Wänden und Fenstern, die zu zur Belüftung zu öffnen sind, müssen bei reinen Zelt-, Pavillon- und Temporärbauten vorgesehen werden.	Pflicht
3	Der Zutritt zu den Lagerräumlichkeiten ist nach Möglichkeit berührungslos zu gestalten.	Empfehlung

Erläuterung Veranstaltungen: Damit gemeint sind: Messen, Events, Kongresse, Symposien etc.

Definition Aufenthaltsfläche: Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Personen für einen Zeitraum stationär aufhalten. Beispiele sind: Vortragsbereiche, Cateringbereich, Akkreditierung Garderobenflächen, Sanitäranlagen. Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.

Definition Bewegungsfläche: Bereiche eines Veranstaltungsortes, in den Personen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen. Beispiele sind: Flure, Treppenhäuser, sowie Flucht- und Rettungswege.

Definition Sonderfläche: Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich Personen für einen limitierten Zeitraum aufhalten. Beispiele sind: Zugang, Einlass, Akkreditierung, Garderoben, Sanitäranlagen, Raucherbereich.

EXPO EVENT

Swiss LiveCom Association

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch

EXPO X EVENT

Mit freundlichen Grüßen

EXPO EVENT Swiss LiveCom Association



Eugen Brunner
Präsident



Frank Marreau
Vorstandsmitglied



Nicolai Squarra
Vorstandsmitglied

In Zusammenarbeit mit folgenden Experten

- **Ralph Biedermann**, DELTAgroup
- **Katharina Doering**, Party Rent Schweiz AG
- **Martin Fischer**, Production Resource Group AG
- **Mathias Gantenbein**, ISS Schweiz
- **Christian Künzli**, Winkler Livecom AG / Vorstandsmitglied EXPO EVENT
- **Frank Marreau**, Expomobilia – MCH Live Marketing Solutions AG / Vorstandsmitglied EXPO EVENT
- **Gregor Ming**, India Zelt & Event AG / Vorstandsmitglied EXPO EVENT
- **Jonas Scharf**, MCH Messe Schweiz (Basel) AG
- **Tim Schlichting**, Coople (Schweiz) AG
- **Nicolai Squarra**, BUZZ Entertainment AG
- **Markus Walder**, Bright Entertainment AG
- **Daniel Wyss**, Andreas Messerli AG / Vorstandsmitglied EXPO EVENT

EXPO EVENT

Swiss LiveCom Association

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch